

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1) sieben Jahre nach der gerichtlichen Bestim-
mung des Loskaufspreises, und

2) im Laufe dieser sieben Jahre, sobald zwei
verfallene Zinse ausstehen.

45. Der Loskäufer kann während diesem Zeit-
raum dem Gläubiger dieses Kapital nach vorheriger
dreimonatlicher Abkündigung, bezahlen.

46. Die Partheyen können sich über die in dies-
sem Abschritte bestimmten Gegenstände durch güt-
liche Uebereinkunft, anders vergleichen.

Zehnter Abschnitt.

Besondres Recht der Weidrechtsbesitzer gegen einen
Loskäufer, der zugleich Anteilhaber des Weid-
rechts ist.

47. Wenn der Eigenthümer des weidpflichti-
gen Grundstücks zugleich Anteilhaber an dem Weid-
recht ist, ohne jedoch dieses letztere von wegen seines
weidpflichtigen Grundstücks zu besitzen, so kann er
seine Rechtsame gegen die Weidpflichtigkeit abtau-
schen.

48. Wenn er diesen Abtausch nicht anbietet, so
können ihn die übrigen Anteilhaber des Weidrechts
dazu anhalten, sobald er den Abkauf der Weidpflich-
tigkeit begeht.

49. In beiden Fällen muss sein Weidrecht auf
die gleiche Art geschätzt, und sein Werth auf die näm-
liche Weise bestimmt werden, wie oben in Rücksicht
der Weidpflichtigkeit des Grundstücks selbst vorge-
schrieben worden ist.

50. Wenn der Werth seiner Weidrechtsame den
Betrag des Loskaufspreises seines Grundstücks über-
steigt, so sind die Anteilhaber des Weidrechts
schuldig, ihm den Mehrwerth innerhalb vierzehn Ta-
gen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung des
Abkaufspreises bage zu bezahlen.

51. Wenn hingegen der Betrag der Loskauf-
summe denjenigen des Werths des abgetauschten
Weidrechts übersteigt, so kann der Loskäufer die
Nachtauschsumme nach den im 9ten Abschnitt dieses
Gesetzes bestimmten Vorschriften auf dem weidpflich-
tigen Grundstück unterpfandlich versichern, wenn sie
den Betrag der fünfzehn Franken übersteigt.

Eilster Abschnitt.

Bestimmung des Rechts der Weidrechtsbesitzer auf
eine Entschädigung in Land.

52. Wenn auf der einen Seite das Weidrecht
von einer solchen Ausdehnung ist, daß es keine Ver-
besserung des Anbaues des denselben unterworfenen
Landes zuläßt, und wenn auf der andern Seite der
Werth des Weidrechts auf einem weidpflichtigen
Grundstück eben so groß, oder noch größer ist, als
der Werth des Grundeigenthumes des weidpflichtigen

Gutes, so soll der Weidrechtsbesitzer, bei dem Zus-
samenentreffen dieser beiden Bedingungen befugt seyn,
statt des Loskaufspreises in Geld, seine Entschädigung
in Land zu begehren.

53. Der Weidrechtsbesitzer muß sich vor der
ersten Schätzung gegen das Distriktsgericht erklären:
daß er auf diesem Fuße entschädigt zu werden ver-
lange.

54. Das Distriktsgericht soll in diesem Falle
sowohl den Ertrag, den der Grundeigenthümer aus
seinem Lande zieht, als den Ertrag des Weidrechts,
auf die oben vorgeschriebene Weise schätzen lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, kaum in Mehrheit
vereinigt, ist die verschiedenen Zweige der Staats-
verwaltung mit Aufmerksamkeit durchgegangen, um
sich ihres gegenwärtigen Zustandes zu versichern. Die
Gleichformigkeit der Grundsätze, welche seine Glieder
beseelen, lenkte seine ersten Blicke auf die Religion
in der Person ihrer Diener, und er nahm einen be-
schleunigten Gang gegen eine gänzliche Muthlosigkeit
und Verwirrung in einem Fache, welches die erste
Quelle aller Volksveredlung und alles Volksglücks ist,
mit Schmerzen wahr.

Die verschiedenen Beschlüsse der Regierung, die
darauf Bezug haben, wurden ihm vorgelegt, und die
lebhafte Überzeugung von der dringenden Nothwen-
digkeit, den verschiedenen Ausserungen der vollzie-
henden Gewalt eine ganz verschiedene Richtung zu
geben, war die Folge dieser Prüfung.

Indem er sich von dem Resultat dieser Untersu-
chung Rechenschaft geben ließ, auch dasselbe bestimmte,
glaubte er sich's zur Regel machen zu müssen, von
alleu Neuerungen, die er vorsand, nur diejenigen in
Kraft zu behalten, welche aus der neuen Ordnung
der Dinge fließen, mit Ausschluß derjenigen, welche
der Übertreibung ihrer Grundsätze und ihrem Miß-
brauche zuzuschreiben sind.

In Folge dieser Betrachtungen und in Erwar-
tung der Gesetze, welche die Weisheit der gesetzge-
benden Räthe Helvetiens verspricht;

beschließt

er provisorisch auf den Bericht seines Ministers des
öffentlichen Unterrichts,

was folget:

1) Die alte Kirchenzucht, ihre Polizei, ihre
Gebärnisse, sowohl diejenigen, welche auf die ^{zu} _{der} Besetzung
der Pfarreien und Benefizien Bezug ha-
ben, als andere, sind in Betreff alles dessen, was
nicht durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschafft ist,

über den Grundsäzen der Constitution widerstreitet, in Kraft erhalten.

2) Die Verwaltungskammern treten an die Stelle der Behörden der alten Ordnung der Diage, um alle diejenigen Rechte auszuüben, die jenen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten sowohl über Personen als Sachen zukamen.

3) Wenn sich ein Zweifel über die Frage erhöbe, ob dieser oder jener Gebrauch, diese oder jene kirchliche Ordnung mit der Verfassung übereinstimmt, oder ihre Grundsäze verletzt: so können die Verwaltungskammern über diesen Zweifel nicht absprechen, sondern sie werben die Sache der vollziehenden Gewalt zur Entscheidung vorlegen.

4) Die Verwaltungskammern werden in verwickelten und einer Erörterung bedürftigen Fällen das Gutachten der Klassen, Synoden, Collegien und Kirchenräthen einholen. Sie werden diese insonderheit in Betreff der Wiederbesetzung von Pfarreien oder ledigen Benefizien zu Rathe ziehen; und wenn sie nicht glauben ihren motivirten Empfehlungen bestimmen zu können: so werden sie die Sache der vollziehenden Gewalt vorlegen, welche nach Prüfung der Motive und auf angehörtten Bericht ihres Ministers des öffentlichen Unterrichts entscheiden wird.

5) Das Collaturrecht ist beibehalten, in wiefern es nicht Feudalursprungs ist und die Collatoren die daran gethüpfsten Bedingungen erfüllt haben werden. Jedoch sollen sowohl diese Arten von Ernennungen als auch die Wahlen der Bischöfe, Kapitel und anderer kirchlichen Behörden, durch die Verwaltungskammern bestätigt und ihre Wirkung, auf gültige Bewegungsgründe hin, einstweilen gehemmt werden. Diese Bewegungsgründe sollen durch den Canal des Ministers des öffentlichen Unterrichts der vollziehenden Gewalt vorgelegt, und auf desselben Bericht hin gewürdiget werden.

6) Im Falle der Erledigung einer kirchlichen Stelle, deren Besetzungsart durch keinen alten Gebrauch bestimmt ist, werden die öffentlichen Blätter sowohl die Erledigung als den Tag der Wiederbesetzung anzeigen, damit die helvetischen Geistlichen der Kirchenparthei, welcher die Stelle gehört, sich schriftlich sowohl beim Collator als den Verwaltungskammern melden können.

7) Auf erfolgte Erledigung eines einfachen Benefiziums, werden die Verwaltungskammern, nach angehörttem Gutachten der Geistlichen des Hauptortes, den Entschid der Regierung verlangen, um zu erfahren, ob das Benefizium wieder besetzt oder die Verschenkung einstweilen aufgeschoben werden soll.

8) An den Orten, wo die Gemeinden einigen Einfluß auf die Erwählung ihrer Pfarrer hatten, sollen sie denselben unter den nämlichen Bedingungen und unter Beobachtung der gleichen Formen beibehalten, an welche die andern Collatoren gebunden sind,

9) Den Verwaltungskammern und allen Collatoren ist auf das nachdrücklichste empfohlen, bei ihren Wahlen auf gesetztere Dienste, Amtsdauer, Alter, ausgestandene lange Beschwerden auf beschwerlichen und schwierigen Posten, Rücksicht zu nehmen.

10) Alle bis auf diesen Tag in Kraft gebliebene Beschlüsse des Vollzihungsdirektoriums sind in Betreff alles dessen, was sie den in dem gegenwärtigen gesprochenen Anordnungen widerstreitendes enthalten könnten, zurückgenommen.

11) Die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses der Regierung, ist dem Minister des öffentlichen Unterrichts übertragen, welcher ihn drucken, den Klassen, Synoden und Collegien mittheilen, und ins Tagblatt der Gesetze einrücken lassen wird.

Bern den 22. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
(Sig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
(Sig.) Mousson.

Dem Original gleichlautend,

Der Minister der Wissenschaften,
Stapfer.

Präsident und Mitglieder der Municipalität des Distrikts Appenzell, an die Bürger der Gesetzgebung der helvet. Republik.

Appenzell den 17ten Jenner 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Der 7te Jenner dieses Jahrs solle unserem Andenken ewig gewidmet seyn.

Sie haben besiegt die schreckende Grundsäze der unpassenden, sehr kostspieligen, Helvetien aufgedrungenen Konstitution.

Dieser Tag verlöschte nie aus unserm Andenken. Sie haben gehemmt die marternde Gewalt, die wir der die Grundsäze der Constitution, Bürgern die Freiheit raubte, und ohne wissenschaftliche Anklage, als Geiseln unserm Bezirk entführte.

Dieser wichtige Tag sei daurender Erinnerung werth. Sie haben gestürzt die willkürliche Gewalt, die unserm Distrikt ohnezeugende Ursache, Richter entsetzte, in deren zehnmonatlichen Amtsverrichtung eine einzige und im ganzen fehlgeschlagene Appellation aufzuweisen ist.

Unsere Enkel sollen diesen merkwürdigen Tag feiern. Bernichtet ist also jene furchterliche Macht, die durch ihre schreckende Gewalt bei dem erfolgten Rückzug der Franken, öffentliche Beamten der Unfreiheit preis gab, und durch erzeugtes Missvergnügen manchem Anhänger der neuen Ordnung die Freiheit raubte.